Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4316

25. 06. 80

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Schmidhuber, Dr. Schwarz-Schilling, Lampersbach, Dr. von Bismarck, Engelsberger, Schedl, Haase (Kassel), Dr. Luda, Schröder (Lüneburg), Dr. Bötsch, Dreyer, Feinendegen, Dr. Friedmann, Dr. George, Gerstein, Helmrich, Dr. Hoffacker, Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Hüsch, Josten, Dr. Köhler (Duisburg), Kolb, Landré, Dr. Narjes, Neuhaus, Niegel, Pieroth, Frau Pieser, Dr. Pinger, Dr. Schneider, Dr. Sprung, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Stavenhagen, Dr. Unland, Dr. Waffenschmidt, Dr. Warnke, Wohlrabe und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft (Bundesmittelstandsförderungsgesetz — BMfG)

— Drucksache 8/708 —

A. Problem

Eine möglichst große Zahl leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen liegt im Interesse einer gesellschaftspolitisch befriedigenden Wirtschaftsstruktur. Sie dient mithin dem Ausbau und der Festigung der Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sowie die freien Berufe erfüllen in der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare ökonomische Funktionen für den Verbraucher, aber auch auf dem Arbeitsmarkt.

Die mittelständische Wirtschaft hat auch einen hohen gesellschaftspolitischen Rang. Sie hilft mit, den für eine freie Gesellschaft notwendigen Pluralismus zu sichern, die persönliche Eigenverantwortlichkeit zu entfalten und die Freiheit zu festi-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

gen. Die von ihr begünstigte Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln führt zum Ausgleich von gesellschaftlichen Spannungen und wirkt der Entfremdung von Mensch und Arbeit, der Vermassung und Machtkonzentration entgegen.

Mittelständische Unternehmen müssen im wirtschaftlichen Wettbewerb Nachteile hinnehmen, die durch die Betriebsgröße bedingt sind. Wirtschaftliche und technische Anpassungen an sich wandelnde Verhältnisse können vielfach aus eigener Kraft allein nicht vorgenommen werden. Die Gründung einer selbständigen Existenz wird infolge der zunehmenden Kapitalintensität in modernen Produktionen und Dienstleistungen immer schwieriger.

Konjunkturpolitische Maßnahmen allein reichen nicht aus, um für kleine und mittlere Unternehmen Chancengleichheit zu erreichen und eine gleichgewichtige Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu garantieren. Sie müssen ergänzt werden durch eine Politik, die auf die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses der Sektoren, Regionen und Betriebsgrößen gerichtet ist.

B. Lösung

Die Antragsteller sehen in ihrem Entwurf eine geschlossene Konzeption zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft. Die strukturpolitischen Instrumente des Bundes sollen durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz in ähnlich verbindlicher Weise zusammengefaßt werden, wie dieses im Bereich der Konjunkturpolitik durch das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Stabilität und im Bereich der Ordnungspolitik durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits geschehen ist. Die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Zersplitterung der strukturpolitischen Maßnahmen des Bundes soll durch eine Zusammenfassung und verbindliche Konkretisierung der Ziele und Instrumente staatlicher Strukturpolitik ersetzt werden.

Ablehnung mit Mehrheit

C. Alternativen

Förderungsprogramme der Bundesregierung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/708 — abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Pieroth	**Lampersbach**	**Dr. Schachtschabel**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Lampersbach und Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/708 — ist am 30. Juni 1977 von der Fraktion der CDU/CSU beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 29. September 1977 beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Bundestages überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung vom 26. Oktober 1977, in seiner 25. Sitzung vom 9. November 1977 und seiner 27. Sitzung vom 23. November 1977 beraten. Mit seiner Stellungnahme vom 23. November 1977 empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit zu prüfen, ob mit den Grundsätzen der Bundesregierung für eine Strukturpolitik für kleinere und mittlere Unternehmen — Drucksache VI/1666 — und dem darin enthaltenen Aktionsprogramm zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen nicht bereits ein geschlossenes Konzept zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes vorliege. Er vertritt den Standpunkt, die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Forderungen seien bereits mittelstandspolitische Praxis der Bundesregierung. Hinter deren konkreten Fördermaßnahmen bleibe der Gesetzentwurf qualitativ und quantitativ zurück. Der Gesetzentwurf biete auch nicht die für eine wirksame Hilfestellung notwendige Flexibilität.

Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses liegt noch nicht vor.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 10. Mai 1978 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen, Verbänden und Banken zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Es sind folgende Sachverständige angehört worden:

Professor Dr. Clemens-August Andreae;

Professor Dr. Karl Heinrich Oppenländer;

Dr. Heimfried Wolff.

Vertreter folgender Verbände haben sich in der Anhörung zu der Gesetzesvorlage geäußert:

— Arbeitsgemeinschaft wirtschaftlicher Mittelstand in der Bundesrepublik Deutschland;

— Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.;

— Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

— Bundesverband der freien Berufe;

— Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.;

— Bundesverband der Selbständigen e. V.;

— Deutscher Gewerkschafts-Bund;

— Deutscher Industrie- und Handelstag;

— Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.;

— Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels;

— Institut für Mittelstandsforschung;

— Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V.;

— Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V.;

— Zentralverband des Deutschen Handwerks;

— Vereinigung mittelständischer Unternehmer e. V.

Für den Bankensektor waren folgende Institutionen in der Anhörung vertreten:

— Gemeinschaftsausschuß der Bundeskreditgarantiegemeinschaften;

— Industrie-Kreditbank;

— Kreditanstalt für Wiederaufbau;

— Lastenausgleichsbank.

Im übrigen hat der Ausschuß für Wirtschaft die Vorlage in seiner 25. Sitzung vom 15. Februar, seiner 27. Sitzung vom 22. Februar 1978 und in seiner 83. Sitzung vom 19. Juni 1980 beraten.

II.

Die Antragsteller wollen mit ihrem Gesetzentwurf die Stellung, Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sichern und stärken. Dazu sollen unter anderem die Voraussetzungen zur Bildung des notwendigen Eigenkapitals im Mittelstand verbessert, die Gründung, Übernahme und Fortführung von Unternehmen in der mittelständischen Wirtschaft gefördert und erleichtert und die außenwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gestärkt werden. Diesem Zweck soll insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Mittel im Bundeshaushalt und im ERP-Wirtschaftsplan dienen (§ 1 Abs. 2). Zur Verfolgung des genannten Zieles sollen auch Vorhaben der praxisnahen und anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung sowie der Erprobung von Ergebnissen der Forschung und ihrer Umsetzung in die betriebliche Praxis gefördert werden (§ 12 Abs. 1).

Der Gesetzentwurf stellt vorwiegend ein Programm dar. Konkret wird bestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung des genannten Gesetzeszwecks Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Dar-

lehen, Zuschüssen, Zinszuschüssen, Bürgschaften und Garantien gewährt (§ 20). Die konkrete Regelung der finanziellen Förderung im einzelnen soll den Haushaltsbestimmungen überlassen bleiben (§ 6). Im übrigen soll der Bundeswirtschaftsminister ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen zu bestimmen (§ 27). Die Bundesregierung soll mindestens alle zwei Jahre einen Mittelstandsbericht vorlegen (§ 29). Die freien Berufe sollen in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden (§ 24).

III.

Die Mehrheit im Ausschuß vertritt den Standpunkt, gegenüber einem Bundesmittelstandsgesetz sei das System der Bundesregierung vorzuziehen, mit Programmen zu arbeiten. Dieses System ist nach ihrer Überzeugung flexibler, also schneller an veränderte Verhältnisse anzupassen, als ein in Gesetz gegossenes Gesamtprogramm. Eines solchen Gesetzes bedarf es daher nach ihrer Überzeugung nicht.

Die Mehrheit im Ausschuß ist der Überzeugung, daß sich diese Materie zumindest für die Bundesebene grundsätzlich schlecht für eine gesetzliche Regelung eignet. So kann das Wettbewerbsrecht, das für die Erhaltung und Förderung eines gesunden Mittelstandes eine entscheidende Rolle spielt, in eine Art Grundgesetz für den Mittelstand überhaupt nicht einbezogen werden, sondern ist zu Recht den Spezialgesetzen — Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb — überlassen worden. Auch die Regelung der finanziellen Förderung des Mittelstands in dem vorliegenden Gesetzentwurf bestätigt die Ansicht der Mehrheit im Ausschuß. Diese Förderung ist ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt gestellt worden.

Die Regelung wird damit unverbindlich und unklar. Sie erweckt Hoffnungen, die später wahrscheinlich nicht erfüllt werden. Dann ist diese Regelung eher schädlich, zumindest nicht erforderlich. In diesem Sinne weiß sich die Mehrheit im Ausschuß auch in Übereinstimmung mit Bedenken, die in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf gegen den Erlaß eines Bundesmittelstandgesetzes geäußert worden sind. Ein solcher mag sinnvoll auf Landesebene sein, auf Bundesebene ist er es nicht.

IV.

Die Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß sieht demgegenüber einen logischen Bruch in der Argumentation, wenn Landesmittelstandsgesetze als sinnvoll, ein Bundesgesetz zur Förderung des Mittelstands aber als überflüssig bezeichnet werden. Die Opposition will ihren Gesetzentwurf als langfristig angelegte Rahmengesetzgebung verstanden wissen. Er würde die Position des Mittelstands in der Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland definieren, verdeutlichen und verankern. Dem Mittelstand würde das Gesetz als Leitlinie dafür dienen, mit welcher Politik der Bundesregierung er langfristig rechnen könne. Für die Bundesregierung wäre das Gesetz eine Richtlinie, an die sie sich zu halten hätte. Das gälte z. B. für die in § 18 verankerte Pflicht, die Vergabepraktiken bei öffentlichen Aufträgen mittelstandsgerecht zu gestalten. Die Bundesregierung würde durch das Gesetz auch veranlaßt werden, sich in der Europäischen Gemeinschaft stärker für mittelstandspolitische Belange einzusetzen. Der Haushaltsvorbehalt bei den Bestimmungen über die finanzielle Förderung sei im übrigen absolut notwendig; der Haushalt müsse sich den jeweils veränderten Verhältnissen von Jahr zu Jahr neu anpassen, das Mittelstandsförderungsgesetz sei aber langfristig angelegt. So enthalte z. B. das Landwirtschaftsgesetz gleichartige Haushaltsvorbehalte wie der vorliegende Entwurf.

V.

Die Mehrheit im Ausschuß verdeutlicht, daß zwischen Landesmittelstandsförderungsgesetzen und einem Bundesmittelstandsförderungsgesetz sehr wohl ein erheblicher qualitativer Unterschied bestünde, da die Regelungstatbestände unterschiedlich seien.

Die Mehrheit im Ausschuß bleibt dabei, daß ein Bundesmittelstandsgesetz überflüssig und daher eher schädlich ist. Sie weist darauf hin, daß die Forderungen der Opposition bereits mittelstandspolitische Praxis der Bundesregierung sind. Hinter dieser bleibt der Gesetzentwurf nach ihrer Überzeugung qualitativ und quantitativ zurück. Er bietet nach Ansicht der Mehrheit vor allem nicht die für eine wirksame Hilfestellung notwendige Flexibilität.

Namens der Mehrheit des Ausschusses für Wirtschaft beantragen wir, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Lampersbach **Dr. Schachtschabel**

Berichterstatter